

Mit Festnahmen bei Demonstrationen und anderen Aktionen, mit Beschlagnahme von Flugblättern, Zeitungen usw., mit Hausdurchsuchungen, Strafbefehlen und Prozessen muss heute jede/r rechnen, der/die aktiv politisch tätig ist, gegen Ausbeutung und Unterdrückung kämpft, egal ob als AntifaschistIn, AKW-GegnerIn, AntimilitaristIn, KommunistIn oder AnarchistIn.

Mit immer neuen Gesetzen wird selbst das Wenige, was der kapitalistische Staat an Meinungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Demonstrationsrecht gewährt, ständig eingeschränkt.

Die staatliche Repression nimmt noch lange nicht deswegen ab, weil die Linke immer schwächer wird – im Gegenteil, weil die staatlichen Stellen mit wenig organisierter Gegenwehr rechnen (müssen), können sie sich Kriminalisierungsversuche erlauben, die in Zeiten starker Massenbewegungen nicht durchsetzbar wären. Ihre Einschüchterungsversuche und Kriminalisierungsstrategien verfangen grundsätzlich nur in dem Maße, wie es uns nicht gelingt, unsere Vereinzelung aufzuheben und uns gemeinschaftlich zu organisieren.

Eine gute Voraussetzung, um die erste Grundregel im „Ernstfall“ wirklich beherzigen zu können, ist Vertrauen. Nicht in die göttliche Allmacht, des Schicksals Weg oder die Unzertrennlichkeit von Ying und Yang, sondern Vertrauen auf Genossinnen und Genossen, die sich um einen kümmern, wenn mensch in der Scheisse sitzt – und die bei Polizei und Staatsanwaltschaft genauso die Schnauze halten wie du!

Demo-Einmaleins

Klar, es gibt riesige Unterschiede zwischen einer Demo und einer Demo. Oft sagen wir uns, dass bei *der* Demo sowieso nix passiert und haben auch oft recht damit. Dennoch sollten einige Grundregeln auch auf einer „Spaziergangs“-Demo beherzigt werden, weil auch solche schon Objekt polizeilicher Aktionen geworden sind.



Auf dem Weg zur Demo

Gehe nach Möglichkeit *nie alleine* auf eine Demo oder zu einer anderen Aktion. Es ist nicht nur lustiger mit Menschen unterwegs zu sein, die Du kennst und denen Du vertraust, sondern auch sicherer. Profimäßig ist es, zusammen hinzugehen und zusammen den Ort des Geschehens wieder zu verlassen. Sinnvoll ist es auch, in der Gruppe vorher das Verhalten in bestimmten Situationen abzusprechen. Dabei sollte Raum für Ängste und Unsicherheiten einzelner sein. Während der Demo sollte die Gruppe möglichst zusammen bleiben.

Achte auf *angemessene Kleidung* incl. Schuhe, in denen Du bequem und ggf. schnell laufen kannst. Steck einen Stift und ein Stück Papier ein um wichtige Details zu notieren (siehe unten: Das Gedächtnisprotokoll). Nimm eine Telefonkarte und ein paar Groschen mit, die Polizei ist zwar nach einer Festnahme verpflichtet, Dir auch dann 2 Telefonate zu gewähren, wenn Du kein Geld dabei hast, aber sicher ist sicher. Nimm Medikamente, die Du regelmäßig einnehmen musst, in ausreichender Menge mit. Besser Brille als Kontaktlinsen. Lass persönliche Aufzeichnungen, besonders Adressbücher zu Hause. Überleg gut, was Du unbedingt brauchst. Alles andere kann im Falle einer Festnahme der Polizei nützen. Drogen jeglicher Art sollten weder vorher konsumiert, noch auf die Demo mitgenommen werden; schliesslich musst Du einen klaren Kopf bewahren und jederzeit in der Lage sein können, Entscheidungen zu treffen. Einen Fotoapparat brauchst Du auch nicht, Deine Fotos helfen im Falle einer Festnahme nur der Gegenseite!

Der Ermittlungsausschuss

Meist gibt es einen *EA* (Ermittlungsausschuss) dessen Telefonnummer durchgesagt oder per Handzettel verbreitet wird. Der EA kümmert sich vor allem um Festgenommene, besorgt für sie AnwältInnen. Wenn jemand festgenommen wurde, sollte sie/er sich beim EA melden. Wenn Du Zeugin einer Festnahme wirst, versuch den Namen der/des Festgenommenen zu erfahren. Melde die Festnahme dem EA, damit ihr/ihm geholfen werden kann. Menschen, die nach einer Festnahme wieder freigelassen werden, sollten sich sofort beim EA zurückmelden und ein Gedächtnisprotokoll anfertigen.

So ein *Gedächtnisprotokoll* kann sehr nützlich sein, wenn nach einigen Monaten noch ein Verfahren eröffnet wird. (Auch die Polizei

hält alles in ihren Unterlagen fest!) Auch ZeugInnen von Übergriffen sollten ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Beinhaltet sollte ein Gedächtnisprotokoll auf jeden Fall: Ort, Zeit und Art (Festnahme, Prügelorgie, Wegtragen) des Übergriffs, Namen der/des Betroffenen, ZeugInnen sowie Anzahl, Dienst Einheit und Aussehen der Schläger (Oberlippenbart reicht nicht!). Dieses Gedächtnisprotokoll ist nur für den EA bestimmt, so es einen gibt, andernfalls erstmal sicher aufbewahren.

Bei Übergriffen

Nicht in Panik geraten. Tief Luft holen, stehen bleiben und auch andere dazu auffordern. Spätestens jetzt heisst es, schnell **Ketten** zu bilden und wenn's gar nicht anders geht, sich langsam und geschlossen zurückzuziehen. Oftmals können Übergriffe der Freunde und Helfer allein durch das geordnete Kettenbilden und Stehenbleiben abgewehrt, das Spalten der Demo, Festnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten verhindert werden.

Bei Verletzungen

Kümmere Dich um Verletzte und hilf mit, deren Abtransport gegenüber Greiftrupps abzusichern. Wende Dich an die **Demo-Sanis**, soweit vorhanden, oder organisiere mit FreundInnen selbst den Abtransport oder die Versorgung der Verletzten. Wenn Ihr ein Krankenhaus aufsuchen müsst, dann möglichst eins, das nicht mit der Veranstaltung in Verbindung gebracht wird. Wichtig ist, auch dort **keine Angaben** zum Geschehen zu machen – oft schon haben Krankenhäuser mit der Polizei zusammengearbeitet und Daten weitergegeben. Deine Personalien musst Du, allein schon wegen der Krankenversicherung, korrekt angeben – aber darüberhinaus nix oder „Unfall im Haus“ o.ä.

Bei Festnahmen

Mache auf Dich aufmerksam („**Scheisse**“ **brüllen** kann jedeR am lautesten!), rufe Deinen **Namen**, ggf. den Ort, aus dem Du kommst, damit Deine Festnahme dem EA mitgeteilt werden kann.

Wenn Du merkst, dass kein Entkommen mehr möglich ist, versuche möglichst bald die Ruhe wiederzugewinnen und vor allem: ab diesem Moment sagst **Du keinen Ton mehr!** Nach der Freilassung sofort beim EA melden.

Wieder zuhause angekommen, schreib Dir so genau wie nur möglich die Umstände Deiner Festnahme auf und alles, an das Du Dich sonst in diesem Zusammenhang erinnern kannst, insbesondere mögliche ZeugInnen des Vorfalles. Nimm Kontakt auf zum EA, zu einer eventuellen Prozeßgruppe, einer Bunten Hilfe oder zur Roten Hilfe.



Beim Abtransport

Auf der Fahrt zu Gefangensammelplätzen oder Revieren sprich ggf. mit den anderen Festgenommenen über Eure Rechte, aber mit **keinem Wort** über das, was Ihr oder Du gemacht habt/hast. Das wäre nun wirklich nicht das erste mal, dass da ein Spitzel unter Euch ist, auch wenn Du ein gutes Gefühl zu allen hast. Achte auf andere und zeige Dich verantwortlich, wenn sie mit der Situation noch schlechter klar kommen als Du, das beruhigt auch Dich. Redet darüber, dass es Sinn macht, ab sofort konsequent die Schnauze zu halten. Tausche mit Deinen Mitgefangenen Namen und Adressen aus, damit der/die zuerst Freigelassene den EA informieren kann.

Auf der Wache

Gegenüber der Polizei bist Du nur verpflichtet, **Angaben zu Deiner Person** zu machen, das sind ausschliesslich:

- ▶ Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- ▶ (Melde-)Adresse
- ▶ allgem. Berufsbezeichnung (z.B. „Student“, „Angestellte“ o.ä.)
- ▶ Geburtsdatum und Ort
- ▶ Familienstand (z.B. „ledig“), Staatsangehörigkeit

(auch diese Angaben kannst Du natürlich verweigern, nur lieferst Du ihnen damit einen billigen Vorwand, Dich zu fotografieren, Dir Fingerabdrücke abzunehmen und Dich bis zu 12 Stunden festzuhalten – was sie aber, wenn sie wollen, ohnehin machen können. Ansonsten ist die Verweigerung der Personalien nur eine Ordnungswidrigkeit und kostet Dich ein paar Hunderter Bußgeld)

Und das war's dann aber auch maximal! Keinen Ton mehr! Nichts über Eltern, Schule, Firma, Wetter...; einfach:

gar nix!

Nach der Festnahme hast Du das Recht, zwei Telefongespräche zu führen. Nerv die PolizistInnen so lange, bis sie Dich telefonieren lassen, droh mit einer Anzeige. Bei Verletzungen einen Arzt verlangen, von diesem ein Attest fordern. Nach der Freilassung weiteren Arzt aufsuchen und ein zweites Attest anfertigen lassen. Bei beschädigten Sachen schriftliche Bestätigung verlangen. Bei erkennungsdienstlicher Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke) Widerspruch einlegen und protokollieren lassen. Selbst aber **nichts unterschreiben!**

Im Verhör

Lass Dich nicht einwickeln. Lass Dich weder von Brutalos einschüchtern, noch von verständnisvollen Onkel-Typen weichlabern. Glaube nicht, die Beamten austricksen zu können. Jede Situation ist günstiger, um sich was Schlaues zu überlegen, als die, wenn Du auf der Wache sitzt, und alles – wirklich alles – ist auch nach Absprache mit GenossInnen und AnwältIn noch möglich, auch wenn Dir die PolizistInnen erzählen, dass es besser für Dich wäre, jetzt sofort Aussagen zu machen: **das ist gelogen!** Auch keine „harmlosen“ Plaudereien, „ausserhalb“ des Verhörs, z.B. beim Warten auf dem Flur o.ä., keine „politischen Diskussionen“ mit den Wachteln: Jedes Wort nach Deiner Festnahme ist eine Aussage!

Auch wenn Du meinst, Dir werden Sachen vorgeworfen, mit denen Du garnix zu tun hast, möglicherweise auch Sachen, die Du nie tun würdest – halte bitte trotzdem die Klappe. Was Dich entlastet, kann jemanden anderen belasten, hat von zwei Verdächtigen einer ein Alibi, bleibt einer übrig. Auch Informationen darüber, was Du **nicht** getan hast, helfen dem Staatsschutz, ein Gesamtbild gegen Dich und andere zu konstruieren.

Es ist jedoch nicht nur ein Gebot der Solidarität gegenüber anderen und der Vernunft im Hinblick auf ein mögliches eigenes künftiges Strafverfahren, sondern darüberhinaus auch schlichtweg **am einfachsten**, am (relativ) „bequemsten“, am (relativ) „schmerzlosesten“ für Dich in dieser Situation, **total und umfassend garnix zu sagen** und von vorneherein den VernehmerInnen klar zu machen, dass Du umfassend die **Aussage verweigerst**. Nach den Fragen zur Person kommen oft erstmal ganz „unverfängliche“ Fragen: „Wie lange wohnen Sie denn schon in...“; „Sind Sie mit dem Auto hergekommen?“; „Im wievielten Semester sind Sie?“... Und wenn sie merken, dass Du darauf, vielleicht auch widerwillig, noch eingehst und antwortest, werden sie ihre Chance wittern und gnadenlos weiterbohren, wenn Du auf andere Fragen nicht mehr antworten willst: „Was ist denn dabei, wenn Sie mir sagen, ob Sie mit xy zusammenwohnen?“; „Warum wollen Sie mir denn das nicht sagen?“; „Das lässt sich doch feststellen, wem das Auto gehört, das hält doch jetzt nur auf, wenn Sie es nicht von sich aus sagen“ usw, usw... Sie werden keine Ruhe geben, solange Du überhaupt auch nur auf das Gespräch eingehst.

Völlig anders ist die Situation in dem Augenblick, in dem Du unmissverständlich klar machst, und zwar so eindeutig und monoton wie möglich, daß es jeder Schimanski kapiert, dass Du die Aussage verweigerst: Auf jede, aber auch jede Frage, eintönig wie eine kaputte Schallplatte: **„Ich verweigere die Aussage!“**. „Regnet es draussen?“ – „Ich verweigere die Aussage!“; „Wollen Sie eine Zigarette/einen Kaffee?“ – „Ich verweigere die Aussage!“; „Wollen Sie vielleicht mit jemandem anders sprechen?“ – „Ich verweigere die Aussage!“... Keine Angst, niemand hält Dich für blöde, auch wenn

Dein Gegenüber so tun wird. Er/sie wird im Gegenteil sehr schnell kapiieren, dass es Dir ernst ist und Du nicht zu übertölpeln bist, dass Du genau weisst, was Du zu tun hast, und wird aufgeben. Das heisst für Dich auf jeden Fall erstmal raus aus der Verhörmühle und im besten Fall, daß Du nach hause gehen kannst.



► bei *Festnahmen zur Identitätsfeststellung*:

nachdem Du Deine Personalien angegeben hast und wenn Du einen Ausweis dabei hast eigentlich sofort; um zu überprüfen, ob Deine Angaben auch stimmen, können sie Dich jedoch bis zu **12 Stunden** festhalten.

► bei *Festnahmen als Tatverdächtiger*:

spätestens um 24:00 Uhr des auf die Festnahme folgenden Tages (also **maximal 48 Stunden**), es sei denn, sie führen Dich einem Richter vor und dieser verhängt entweder Untersuchungshaft (nur bei schweren Straftaten und Flucht- oder Verdunklungsgefahr - bis zu 6 Monaten, aber auch länger) oder ordnet ein „Schnellverfahren“ an (dazu mehr weiter unten, dann maximal eine Woche).

► bei *Vorbeugehaft („Unterbindungsgewahrsam“)*:

wenn nach Auffassung der Polizei die Gefahr besteht, Du könntest Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen: **bis zum Ende der Aktion**, zu der Du wolltest (Demo, Widerstandstage,...), maximal je nach Bundesland zwischen 24 Stunden (so zur Zeit in Berlin) und 2 Wochen (Bayern, Sachsen...). Da die Polizeigesetze, in denen das festgelegt ist, ständig verschärft werden, solltest Du Dich vor einer Aktion in einem anderen Bundesland immer kundig machen, um keine Überraschungen zu erleben.

Nicht ungewöhnlich sind im Zusammenhang mit grösseren Aktionen oder nach Festnahmen oder im Rahmen offensiver staatlicher Razzien Hausdurchsuchungen. Auf die eigentlich notwendige richterliche Durchsuchungsanordnung wird oft wegen behaupteter „Gefahr im Verzug“ verzichtet.

Hausdurchsuchungen gehören zu den gemeinsten Übergriffen des Staatsapparats: neben dem vordergründigen Ziel, etwas zu finden, mit dem sie Dir was anhängen können, ist das Eindringen in Deine Wohnung auch immer ein Versuch, Dich zu demütigen, zu demoralisieren und „Allmacht“ über Dich zu demonstrieren. Dem kannst Du am besten widerstehen, wenn Du einen **ruhigen Kopf bewahrst!** Wenn sie Dich morgens geweckt haben, werde erstmal richtig wach, setz Dir einen Kaffee auf, geh erstmal aufs Klo...

Wenn sie erst einmal in Deiner Wohnung stehen, kannst Du die Durchsuchung nicht mehr verhindern. Aber Du kannst einiges tun, damit sie nicht zur Katastrophe wird:

Das Wichtigste: **Keine Aussage**, kein Wort von Dir, z.B. zu dem Vorwurf, aufgrund dessen die Durchsuchung stattfindet. Du solltest ja ohnehin nie mehrere Exemplare von „brisanten“ Flugblättern im Haus haben (Dir könnte „Verbreitung“ vorgeworfen werden), vor Demos oder grösseren Ereignissen, z.B. Revolutionen, räumst Du Deine Bude ohnehin gründlich auf (auch das Piece und die Quittung vom letzten Versicherungsbetrug!) – falls sie trotzdem was „belastendes“ bei Dir finden: **kein Wort von Dir dazu!** Auch nicht: „Das gehört mir nicht“ o.ä., einfach garnix!

Versuche ZeugInnen herbeizuholen, rufe FreundInnen an und lass den Hörer daneben liegen, damit der/die Angerufene so ungefähr mitbekommt, was abgeht. Wenn möglich, informiere Deine RechtsanwältIn. Lass Dir die Durchsuchungsanordnung zeigen, verlange eine Kopie; bei „Gefahr im Verzug“ lass Dir zumindest den Grund der Durchsuchung genau sagen und die Sachen, nach denen gesucht wird und schreib Dir das auf. Schreib Dir Namen und Dienstnummern der Beamten auf. Verlange, dass Deine Beschwerde (ohne inhaltliche Begründung!) zu Protokoll genommen wird.

Du hast das Recht, bei jedem einzelnen durchsuchten Raum dabeizusein, verlange deshalb, dass ein Raum nach dem anderen durchsucht wird. Wird etwas mitgenommen, Beschlagnahmeverzeichnis verlangen, **aber nicht unterschreiben!** Wenn nichts beschlagnahmt wurde, lass Dir das bescheinigen.

Wenn sie wieder weg sind, detailliertes Gedächtnisprotokoll anfertigen, EA, Prozessgruppe, Bunte Hilfe oder Rote Hilfe und die AnwältIn informieren. Dann lade Dir Deine beste Freundin, Deinen besten Freund ein, denn nach einer solchen Sache bist Du mit den Nerven erstmal fertig und hast jedes Recht, Dich auszuquatschen, auszuheulen und/oder verwöhnt zu werden!



Vorladungen

Wochen oder Monate nachdem Du Dich an einer Aktion/Demo beteiligt hast, bekommst Du Post von den Bullen oder der Staatsanwaltschaft, manchmal rufen sie auch an.

Egal, ob Du ZeugIn oder BeschuldigteR in ihrem Spielchen sein sollst, spätestens jetzt ist es Zeit, Dich an EA oder Rote Hilfe zu wenden und eine AnwältIn zu suchen. In den meisten Fällen ist jetzt der Zeitpunkt, die Sache öffentlich zu machen, politischen Protest zu organisieren und Solidarität einzuwerben.

Auf keinen Fall aber ist eine Vorladung Grund, in Panik zu geraten oder plötzlich einem Anwalt mehr zu trauen als den eigenen politischen Überzeugungen und auf irgendwelchen „Handel“ mit der Staatsgewalt zu spekulieren o.ä.! Hier gilt wie immer: **Ruhe bewahren – Widerstand organisieren!** Bisher war der Repressionsapparat noch immer eher bereit, seine Verfolgung zurückzunehmen, wenn in einem Fall grosser öffentlicher Druck aufgebaut werden konnte, als wenn die Verfolgten sich einschüchtern liessen!

Aussageverweigerung als BeschuldigteR/AngeschuldigteR

Als BeschuldigteR (so heisst das im Ermittlungsverfahren) oder AngeschuldigteR (im Strafprozess) hast Du jedes Recht, die Aussage zu verweigern, in jeder Phase des Verfahrens. Das solltest Du zu Beginn der Verfolgung auf jeden Fall tun, **nie ein Wort „zur Sache“ nach Festnahme, Hausdurchsuchung, beim Verhör!** Wirst Du von der Polizei vorgeladen, musst Du nichtmal hingehen, zur Staatsanwaltschaft und zum Ermittlungsrichter (und natürlich ggf. zu Deinem eigenen Prozesstermin) musst Du erscheinen, aber nichts sagen. Ob

Du später in Prozess eine Erklärung, „politisch“ oder „zur Sache“, abgeben willst, kannst Du später immer noch in Ruhe mit GenossInnen, Roter Hilfe und RechtsanwältIn besprechen.

Aussageverweigerung als Zeugn

Als Zeugn ebenfalls **kein Wort zu Polizei oder Staatsanwaltschaft!** Auch hier gilt: zur Polizei nicht hingehen, zur Staatsanwaltschaft und Richter musst Du hin, sonst können sie Dich festnehmen und hinschleppen.

In der ersten Phase des Verfahrens, **unmittelbar nach der Aktion**, nach Festnahme, Durchsuchung, im Verhör, bevor Du Dich mit Beschuldigten, Prozessgruppe, Roter Hilfe, Anwälten usw. besprechen konntest, **ist jede Zeugenaussage nur falsch und schädlich** für Dich und für andere, da solltest Du auf jeden Fall Deinen Mund halten, egal mit was sie Dir drohen oder was sie Dir versprechen. Es gibt in dieser Phase keine „Entlastungsaussagen“ und auch keine „harmlosen Aussagen“! Einfach kein Wort, das ist das einfachste und auch der schnellste Weg, aus der Mühle wieder raus zu kommen (vgl. oben „Im Verhör“).

Wirst Du später als Zeugn von der Staatsanwaltschaft oder zum Gerichtsprozess geladen, solltest Du Dich genau mit den anderen Beteiligten, vor allem den Angeklagten, beraten, was welche Aussage von Dir bringen oder schaden kann. Weil die Staatsschutzjustiz in politischen Prozessen immer mehr veranstaltet, als die Überführung und Verurteilung Einzelner, nämlich z.B. das Ausforschen von Widerstandszusammenhängen, Entsolidarisierung durch Herausgreifen Einzelner, Spalten durch Fordern von Unterwerfungsgesten usw. usw. – darum ist sehr oft auch im Gerichtsprozess das einzige

richtige ZeugInnen-Verhalten: konsequente und umfassende Aussageverweigerung.

Als Zeugn besteht grundsätzlich, sofern kein **Zeugnisverweigerungsrecht** (z.B. als **Verwandter**, hierzu zählen auch die/der Verlobte) besteht, die Pflicht zur Aussage. Sie kann mit Ordnungsgeld und Beugehaft durchgesetzt werden.

Der „§ 55“

Bei **bestimmten** Fragen hast Du das Recht **diese** nicht zu beantworten, wenn Du Dich eventuell damit selbst belasten könntest, sog. **Aussageverweigerungsrecht (§ 55 StPO)**. Einige empfehlen dies als Mittel, nichts zu sagen und trotzdem der Beugehaft zu entgehen.

Da Du aber u.a. begründen musst, warum die Antwort auf diese Frage Dich belasten würde, sagst Du meist doch ähnlich viel aus, als würdest Du die Frage selbst beantworten. Im Gegenteil lieferst Du damit der Gegenseite meist weitere Informationen.

Ausserdem gibt es immer Fragen, bei denen eine Selbstbelastung völlig undenkbar ist, die Du bei dieser „Taktik“ also beantworten müsstest und schon bist Du im Reden und die Praxis zeigt, dass niemand mehr in dieser Situation eine selbstbestimmte Grenze ziehen kann. Schliesslich lieferst Du der Staatsschutzjustiz damit auch die von ihr geforderte Unterwerfungsgeste und trägst ggf. zu einer Spaltung innerhalb der Gruppe der ZeugInnen und Angeklagten bei, denn eine gemeinsame Prozessstrategie ist dann meist nicht mehr möglich. **Daher warnen wir nachdrücklich vor dem Versuch, sich mit der Methode „Aussageverweigerung wegen Selbstbelastung“ aus der Affaire ziehen zu wollen!**

Beugehaft

Wer nicht als Zeugn aussagt, obwohl er/sie müsste (also weder Zeugnis- noch Aussageverweigerungsrecht hat), kann mit dem Zwangsinstrument der Beugehaft belegt werden. Damit sollen in erster Linie Aussagen erzwungen werden, es wird aber auch gegen Widerspenstige, bei denen die Ermittler genau wissen, dass sie auch nach Beugehaft keine Aussagen bekommen werden, als Schikane und reine Repressions-Maßnahme genutzt. Es darf Beugehaft von insgesamt 6 Monaten angeordnet werden, also auch mehrmals eine kürzere Dauer, die zusammengerechnet maximal 6 Monate ergeben. Beugehaft wird manchmal bereits von der Staatsanwaltschaft angedroht, aber auch hier gilt: **Ruhe bewahren**: Nur der Richter darf Beugehaft anordnen, nicht der Staatsanwalt! Vor einer eventuellen Beugehaft steht also in der Regel die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten, eine Kampagne zu planen, für die Miete u.ä. zu sorgen, die Folgen für Arbeitsplatz, Schule u.ä. zu minimieren usw. Wem droht, in diese Situation zu kommen, der/die muß sofort Kontakt zur Roten Hilfe aufnehmen.

Wir lassen keineN, der/die in Beugehaft sitzt, alleine!



Schnellverfahren

Seit 1994 bzw. 1997 gibt es das sog. „beschleunigte Verfahren“ und die „Hauptverhandlungshaft“ – ausdrücklich eingeführt um „reisenden Gewalttätern“, also DemonstrantInnen, für „kleinere Delikte“ (Höchstrafe 1 Jahr) einen kurzen Prozess zu machen. Du wirst festgenommen und gleich dabehalten (maximal 1 Woche), bis einige Tage später Dir der Prozess gemacht wird, mit eingeschränkten Verteidigungsrechten und ohne die Möglichkeit für Dich, Dich angemessen vorzubereiten.

Schon daraus wird ganz klar: **Am Schnellverfahren beteiligen wir uns niemals aktiv! Keine Aussagen, keine Kooperation**. Das kann mensch nur „durchstehen“, über sich ergehen lassen wie einen Regenschauer, da gibt es auch keine Verteidigung! Da von extremen Ausnahmen abgesehen, im Schnellverfahren nur Bewährungs- oder Geldstrafen verhängt werden können, kommst Du sofort nach dieser Karikatur einer Gerichtsverhandlung wieder auf freien Fuß, kannst durchatmen, überlegen, besprechen und wenn Du **innerhalb einer Woche Rechtsmittel einlegst**, Dich in aller Ruhe auf den „richtigen“ Prozess vorbereiten.

In Hauptverhandlungshaft solltest Du versuchen, Deine Anwältin zu erreichen, schon damit diese das Schnellverfahren abzuwenden und Dich rauszuholen versuchen kann.

Auch macht es natürlich Sinn, in einem Schnellverfahren eine Anwältin dabei zu haben, auch wenn eine sinnvolle Verteidigung in diesem Prozess gar nicht möglich ist. Auf **garkeinen Fall** aber solltest Du, wenn keine Anwältin dabei ist, irgendwelche **Prozessanträge o.ä. selber stellen**, auch wenn Du vom Gericht belehrt werden wirst, dass Du das kannst! Vor allem keine „EntlastungszeugInnen“ benennen oder ähnliches: es hilft Dir nichts und Du reitest sie rein, es haben

schon ZeugInnen, die von unverteidigten Angeklagten benannt wurden, erstens selber dasselbe Verfahren bekommen und zweitens noch eins wegen „Meineid“ in dem Verfahren, in dem sie ZeugInnen waren! Also: **Keine Anträge stellen, keine ZeugInnen benennen!**

Strafbefehl

Statt eines Prozesses kann Dir als Beschuldigte/r nach einer Aktion auch ein sog. Strafbefehl ins Haus flattern. Das ist quasi ein Urteil ohne Verhandlung, legst Du dagegen **innerhalb von zwei Wochen Widerspruch ein**, bekommst Du einen ganz normalen erstinstanzlichen Prozesstermin und der Strafbefehl ist dann nur noch die Anklageschrift. Den Widerspruch brauchst Du und solltest Du **nicht begründen**. Es gilt, wie nach einer Vorladung: sofort Kontakt aufnehmen zu EA, Bunter oder Roter Hilfe, ggf. Prozessgruppe oder anderen Beschuldigten wegen derselben Aktion und zur RechtsanwältIn.

Wichtig ist nur, dass Du die Zweiwochenfrist einhältst, sonst wird der Strafbefehl rechtskräftig! Solltest Du dies wegen Abwesenheit von Deiner Wohnung einmal nicht können, z.B. Urlaub, musst Du **sofort nach Deiner Rückkehr** Dich beim Gericht melden und das mitteilen und nachweisen (sog. „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“).



Mögliche ausländerrechtliche Folgen politischer Strafverfolgung

Schon während eines Ermittlungsverfahrens (also vor der Verurteilung) kann die Ausländerbehörde versuchen, Dich abzuschieben. Voraussetzung ist der Vorwurf einer „schweren“ Straftat, z.B. schweren Landfriedensbruchs. Dagegen kann jedoch in den meisten Fällen erfolgreich durch die Einschaltung einer AnwältIn vorgegangen werden. Für Menschen ohne deutschen Pass ist die Hilfe durch **UnterstützerInnen-Gruppen und durch AnwältInnen** noch viel wichtiger als ohnehin! Am grössten ist die Gefahr, dass Du abgeschoben wirst, nach der Verurteilung.

Den relativ grössten Schutz gegen Abschiebung haben Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt ist oder die eine Duldung wegen drohender Folter oder drohender Todesstrafe erhalten haben; sie stehen unter dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach in solchen Fällen eine Abschiebung verboten ist. Doch die politische Zusammenarbeit, z.B. zwischen BRD und Türkischer Republik, hat es auch in diesem Bereich schon zu praktischen und juristischen Aufweichungen kommen lassen.

Am meisten bedroht durch eine Abschiebung sind Menschen, die sich illegal in der BRD aufhalten, z.B. Flüchtlinge, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und die auch keine Duldung erhalten haben. In solchen Fällen sollte sofort nach einer Haftführung durch die Polizei mit anwaltlicher Hilfe ein **(zweiter) Asylantrag** gestellt werden, dadurch kann die drohende

Abschiebung zumindest verzögert werden und es wird Zeit gewonnen, um weitere Schritte zu überlegen.

Einerseits droht bei politischer Aktivität zunehmend die strafrechtliche Verurteilung, andererseits können dadurch auch neue Asylgründe entstehen. So kann ein sog. **Asylfolgeantrag** damit begründet werden, dass Du in einem Strafverfahren als Aktivist gegen den Staat, dessen Staatsangehörigkeit Du hast, angeklagt wirst.

(der letzte Abschnitt ist gekürzt entnommen: Rechtsinfogruppe Tübingen)



Selbstdarstellung der Roten Hilfe e.V.

Die Rote Hilfe ist eine Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum unterstützt. Sie konzentriert sich auf politisch Verfolgte aus der BRD, bezieht aber auch nach Kräften Verfolgte aus anderen Ländern ein. Unsere Unterstützung gilt allen, die als Linke wegen ihres politischen Handelns, z.B. wegen presserechtlicher Verantwortlichkeit für staatsverunglimpfende Schriften, wegen Teilnahme an spontanen Streiks, wegen Widerstand gegen polizeiliche Übergriffe oder wegen Unterstützung für politische Gefangene ihren Arbeitsplatz verlieren, vor Gericht gestellt, verurteilt werden. Ebenso denen, die in einem anderen Staat verfolgt werden und denen hier politisches Asyl verweigert wird.

1. Sowohl politische als auch materielle Hilfe

- ▶ Wir bereiten zusammen mit den Angeklagten den Prozess vor und machen besonders seinen politischen Hintergrund in der Öffentlichkeit bekannt.
- ▶ Wir sorgen durch Solidaritätsveranstaltungen, Spendensammlungen und Zuschüsse aus den Beitragsgeldern unserer Mitglieder dafür, dass die finanziellen Belastungen von vielen gemeinsam getragen werden. Besonders Anwalts- und Gerichtskosten können teilweise oder ganz übernommen werden, aber auch Zahlungen zum Lebensunterhalt geleistet werden, wenn hohe Geldstrafen, Verlust des Arbeitsplatzes oder Gefangenschaft die Betroffenen oder ihre Familien in Schwierigkeiten gebracht haben.
- ▶ Zu politischen Gefangenen halten wir nach Möglichkeit persönlichen Kontakt und treten dafür ein, dass die Haft-

bedingungen verbessert, insbesondere Isolationshaft aufgehoben wird; wir fordern ihre Freilassung.

2. Die Rote Hilfe ist keine karitative Einrichtung

Die Unterstützung für die Einzelnen soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Bewegung sein. Jede und Jeder, die sich am Kampf beteiligen, soll das in dem Bewusstsein tun können, dass sie auch hinterher, wenn sie Strafverfahren bekommen, nicht alleine dastehen. Ist es der wichtigste Zweck der staatlichen Verfolgung, diejenigen, die gemeinsam auf die Straße gegangen sind, durch Herausgreifen Einzelner voneinander zu isolieren und durch exemplarische Strafen Abschreckung zu bewirken, so stellt die Rote Hilfe dem das Prinzip der Solidarität entgegen und ermutigt damit zum Weiterkämpfen.

Ausser der unmittelbaren Unterstützung für Betroffene sieht die Rote Hilfe ihre Aufgabe auch darin, sich im allgemeinen Sinn an der Abwehr politischer Verfolgung zu beteiligen. Sie wirkt z.B. schon im Vorfeld von Demonstrationen darauf hin, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sich selbst und andere möglichst effektiv vor Verletzungen und Festnahmen durch die Staatsgewalt schützen. Sie engagiert sich gegen die Verschärfung der Staatsschutzgesetze, gegen weiteren Abbau von Rechten der Verteidigung, gegen Isolationshaft, gegen weitere Beschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

3. Mitgliedschaft und Organisation der Arbeit in der Roten Hilfe

Der Roten Hilfe gehören nur Einzelpersonen als Mitglieder an. Es gibt keine kollektive Mitgliedschaft von Gruppen oder Organisationen – wenn auch oft Mitglieder anderer Organisationen gleichzeitig Mitglieder der Roten Hilfe sind.

Die Rote Hilfe organisiert ihre Arbeit auf zwei Ebenen:

- ▶ Zum einen bundesweit: Die Mitglieder (1999 ca. 4.000) wählen Delegierte zur **Bundesdelegiertenversammlung**, welche über die Grundsätze und Schwerpunkte der Rote-Hilfe-Arbeit entscheidet. Mit ihren Mitgliedsbeiträgen schaffen sie die materielle Grundlage für die Unterstützungen. Für die zweckentsprechende Verwendung der Gelder (der Mitgliedsbeiträge ebenso wie der zu bestimmten Anlässen gesammelten Spenden) ist der Bundesvorstand verantwortlich. Der **Bundesvorstand** entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, organisiert Spendenaktionen und zentrale Kampagnen zu bestimmten Anlässen und ist für die laufende Arbeit verantwortlich. Die Information der Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene wird im Wesentlichen durch die vierteljährlich vom Bundesvorstand herausgegebene **Rote-Hilfe-Zeitung** geleistet.
- ▶ Zum anderen gibt es in einigen Städten **Ortsgruppen** der Roten Hilfe (1999 ca. 30); die aktuelle Liste wird jeweils auf der hinteren Umschlagseite jeder Rote-Hilfe-Zeitung veröffentlicht. In diesen Städten wird die Unterstützungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit soweit wie möglich an den jeweils am Ort aktuellen politischen Prozessen orientiert und in Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Initiativen und Organisationen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen und Vorstände der Ortsgruppen entscheiden selbständig über die Schwerpunkte ihrer Arbeit und über die Verwendung der am Ort gesammelten Spendengelder.

4. Die Rote Hilfe versteht sich als Solidaritätsorganisation für die gesamte Linke

Das heisst nicht, dass sie irgendeinen Alleinvertretungsanspruch erhebt (im Gegenteil streben wir die Zusammenarbeit mit möglichst vielen anderen Prozessgruppen, Soli-Fonds, Antirepressions-Gruppen, Ermittlungsausschüssen usw. an), sondern das heisst, dass sie an sich selbst den Anspruch stellt, keine Ausgrenzungen vorzunehmen.

In ihrer Satzung verpflichtet sie sich:

„Die Rote Hilfe ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation.

Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z.B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf und der Kampf gegen die Kriegsgefahr. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden.

Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.“

(§2 der Satzung der Roten Hilfe)

Wir wollen nicht nur materielle, sondern auch politische Unterstützung leisten, wollen also das, wofür jemand verfolgt wird, soweit es uns möglich ist, auch in der Öffentlichkeit vertreten. Deshalb suchen wir mit denen, die wir unterstützen, die politische Auseinandersetzung, nehmen eventuell auch zu ihrer Aktion Stellung. Aber wir machen vom Grad der Übereinstimmung nicht unsere Unterstützung abhängig.

Diese politische Offenheit war für die Rote Hilfe nicht immer selbstverständlich. (vgl. dazu die Broschüre: „20/70 Jahre Rote Hilfe“, erhältlich im Literaturvertrieb der Roten Hilfe.) Dass diese politische Offenheit heute nicht nur in der Satzung steht, sondern alltägliche Praxis ist, erkennt mensch vielleicht am ehesten an den Fällen konkreter Unterstützungszahlungen. Die Fälle der unterstützten oder abgelehnten Anträge des jeweils letzten Quartals werden auszugsweise in jeder Rote-Hilfe-Zeitung veröffentlicht.



5. Braucht die Linke eine übergreifende Solidaritätsorganisation?

In der Regel erhalten Leute, die festgenommen werden oder einen Prozess haben usw., Unterstützung aus dem politischen Umfeld, in dem die verfolgte Aktion gelaufen ist. Wer z.B. wegen Blockade einer Militäreinrichtung verurteilt wurde, wird in erster Linie auf die Solidarität von Gruppen der Friedensbewegung rechnen können, verfolgte AntifaschistInnen mit Solidarität aus der Antifa-Bewegung. Wir meinen, dass diese naheliegende Form der Solidarität die wichtigste überhaupt ist und beabsichtigen keineswegs, sie zu ersetzen. Wohl aber, sie zu ergänzen:

- ▶ Es gibt immer auch Menschen, die als Einzelne z.B. an einer Demonstration teilnehmen und im Falle ihrer Festnahme nicht unbedingt auf einen unmittelbaren Unterstützungskreis zurückgreifen können.
- ▶ Manchmal sind die Belastungen durch Prozeßkosten usw. oder auch die Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit so hoch, dass sie von einer Gruppe allein nicht getragen werden können.
- ▶ In vielen Fällen ziehen sich Ermittlungen, Anklageerhebung und Prozesse durch mehrere Gerichtsinstanzen so lange hin, dass die politischen Zusammenhänge sich in der Zwischenzeit längst verändert haben und wenn das Urteil rechtskräftig wird, niemand mehr für Unterstützung ansprechbar ist.

Aus diesen Gründen halten wir eine Solidaritätsorganisation für notwendig,

- ▶ *die unabhängig von politischen Konjunkturen kontinuierlich arbeitet*
- ▶ *die aufgrund eines regelmäßigen Spendenaufkommens verlässlich auch langfristige Unterstützungszusagen machen kann*
- ▶ *die bundesweit organisiert und nicht an Großstädte gebunden ist*
- ▶ *die sich für die politisch Verfolgten aus allen Teilen der linken Bewegung verantwortlich fühlt*
- ▶ *die auf Gesetzesverschärfungen und Prozesswellen bundesweit reagieren kann.*
- ▶ *die in der Lage ist, bundesweite Kampagnen finanziell und politisch zu initiieren oder zu unterstützen*

Solidarität muß organisiert werden!



Ortsgruppen der Roten Hilfe findet Ihr zur Zeit in:

Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Delitzsch, Dresden, Duisburg, Erfurt, Gießen, Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kassel, Karlsruhe, Kempten, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, München, Münsterland-Emsland, Nürnberg, Oberhausen, Passau, Plauen, Potsdam, Ruhrgebiet/Ost, Schweinfurt, Südhüringen, Quedlinburg.

Kontakt zur Roten Hilfe:

Bundesgeschäftsstelle, Postfach 3255, 37022 Göttingen
Tel.: 0551-7708008, Fax: 0551-7708009
e-mail: bundesvorstand@rote-hilfe.de

Impressum:

V.i.S.d.P.: Hasenbein, Postfach 3255, 37022 Göttingen

Stand: Mai 2001

11. überarbeitete Auflage. 126.000 – 146.000

Adresse der Ortsgruppe:

Beitrittserklärung – Einzugsermächtigung



Ich erkläre meinen **Beitritt** zur Roten Hilfe e.V.

Ich zahle eine Mitgliedsbeitrag in Höhe von:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------|-----------------|---------|
| <input type="radio"/> | Monatlich | Normalbeitrag | € 6,- |
| | | anderer Beitrag | € _____ |
| <input type="radio"/> | Halbjährlich | Normalbeitrag | € 18,- |
| | | anderer Beitrag | € _____ |
| <input type="radio"/> | Vierteljährlich | Normalbeitrag | € 36,- |
| | | anderer Beitrag | € _____ |
| <input type="radio"/> | Jährlich | Normalbeitrag | € 72,- |
| | | anderer Beitrag | € _____ |

Der Mindestbeitrag beträgt 6,- € monatlich. Der ermäßigte Mindestbeitrag (für SchülerInnen, Erwerbslose usw.) beträgt 3,- € monatlich.

Ich ermächtige den Bundesvorstand der Roten Hilfe, jederzeit widerruflich, meinen Beitrag jeweils zu Beginn des Fälligkeitsdatum zu Lasten meines unten angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Innerhalb von 6 Wochen kann ich bereits vollzogene Lastschriften wieder rückgängig machen.

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon: e-mail:

Konto:

BLZ:

Name/Ort des Geldinstituts:

Datum: Unterschrift:

Spendenkonto der Roten Hilfe e.V.:

Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46 · KTO 19 11 00-462